DIE RECHTZEITIGKEIT DER ZAHLUNG IM BARGELDLOSEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR

Nach österreichischem Recht kann der Erfüllungsort einer Leistung der Wohnsitz oder die Niederlassung des Schuldners (Holschuld) oder der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Gläubigers (Bringschuld) sein. Eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Varianten nimmt die sogenannte „Schickschuld“ ein. Bei der Schickschuld ist der Gläubiger weder verpflichtet, die Sache am Wohnsitz oder der Niederlassung des Schuldners abzuholen, noch ist der Schuldner angehalten, die Sache zum Gläubiger zu bringen. Den Schuldner trifft allerdings bei der Schickschuld eine Übersendungsverpflichtung. Er hat die geschuldete Sache an den Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers zu übersenden bzw. an einen Transporteur zu übergeben. Bei Geldschulden handelt es sich im Zweifel, das heißt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, um qualifizierte Schickschulden. Qualifiziert ist die Schickschuld in Bezug auf Geldschulden deshalb, weil die Übersendung im Zweifel auf Gefahr und Kosten des Schuldners zu erfolgen hat.

Nach bisheriger Rechtssprechung ist eine bargeldlose Überweisung somit rechtzeitig erfolgt, solange sie bis zum letzten Tag der Zahlungsfrist ergeht. Es kommt dabei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung nicht auf die voraussichtliche Gutschrift auf dem Gläubigerkonto an. Wird innerhalb der Zahlungsfrist die entsprechende Weisung an die Schuldnerbank gegeben, ist die Leistung unter der Bedingung, dass der Geldbetrag auch tatsächlich ankommt, rechtzeitig und es fallen keine Verzugszinsen an.

Nach Meinung des Europäischen Höchstgerichtes ist diese in Österreich herrschende Praxis mit der Europäischen Zahlungsverzugs-Richtlinie jedoch nicht vereinbar. Die Zahlungsverzugs-Richtlinie knüpft die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen daran an, ob der Schuldner dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn der Gläubiger den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat. Es entsteht daher nach der Richtlinie keine Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, wenn sich die Gutschrift am Gläubigerkonto aus vom Schuldner nicht zu vertretenden Gründen verzögert und der Schuldner die übliche Überweisungsdauer bereits berücksichtigt hat.

Seit dem Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes am 01.09.2009 ist eine übliche Überweisungsdauer kalkulierbar geworden. Nach diesem Gesetz muss ein überwiesener Betrag nach maximal drei, bei nicht elektronischem Überweisungsauftrag (mittels Erlagschein) nach maximal vier Tagen am Gläubigerkonto gutgeschrieben sein.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass eine Überweisung mittels Erlagschein mindestens vier Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist getätigt werden muss, um sicher zu sein, dass weder Verzugszinsen entstehen noch andere negative Rechtsfolgen eintreten können.

Mag. Simone ULLRICH-PANSI
Rechtsanwältin

Bruckner & Emberger & Ullrich-Pansi
Rechtsanwälte OG
Kadagasse 19
8430 Leibnitz
Tel.: 03452 / 868 66
Fax: 03452 / 868 66 - 4
www.ra-bruckner.at